



Einwohnergemeinde
HERZOGENBUCHSEE

Reglement über das Frei- und Hallenbad (FHB Re)

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. AKTIVITÄTEN DER AG	3
III. AUFGABEN DER GEMEINDE	5
IV. BETEILIGUNG DRITTER	5
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6
INKRAFTSETZUNG	7
ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS	7
ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL	7

Die Einwohnergemeinde von Herzogenbuchsee, gestützt auf

- Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998,
- Artikel 7 und Artikel 37 lit. a der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007,

beschliesst folgendes

Reglement über das Frei- und Hallenbad

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Das Frei- und Hallenbad ist ein Angebot der Gemeinde Herzogenbuchsee im Sinn einer selbstgewählten Aufgabe nach Artikel 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

² Die Gemeinde überträgt die Erfüllung dieser Aufgabe, namentlich die Betriebsführung und den Unterhalt der Anlagen, nach Massgabe dieses Reglements der AquArenA Sport + Wellness AG (nachfolgend "die AG" genannt), einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Herzogenbuchsee. *

Frei- und Hallenbad

Art. 2 Die AG bietet der Bevölkerung, den Vereinen und den Schulen der Gemeinde und der Region ein attraktives Angebot an Schwimmsport, Badespass und Wohlergehen (Wellness) zu erschwinglichen und marktgerechten Preisen.

II. Aktivitäten der AG

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die AG führt das Frei- und Hallenbad nach diesem Reglement.

² Sie stellt die folgenden Grundangebote bereit:

- a im Freibad ein Schwimmbecken, ein Sprungbecken mit Sprungturm, ein Nichtschwimmer- und ein Kinderplanschbecken sowie ein Beachvolleyball-Feld;
- b im Hallenbad ein Schwimmbecken, ein Nichtschwimmerbecken als multifunktionales Kurs- und Lernschwimmbecken, ein Kinderplanschbecken sowie einen einfachen Saunabereich.

³ Neben den Grundangeboten stellt sie die folgenden Zusatzangebote bereit:

- a eine Wellnessanlage,
- b Angebote im Fitness- und Gesundheitsbereich,
- c einen Gastrobetrieb.

⁴ Sie kann weitere Dienstleistungen anbieten und Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen, sofern diese:

- a die Führung des Frei- und Hallenbades nicht beeinträchtigen und
- b unter Berücksichtigung aller Aufwendungen mittelfristig kostendeckend erfolgen.

⁵ Sie orientiert sich im Rahmen der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten an den Bedürfnissen der Zielgruppen.

Grundsätze zur Aufgabenerfüllung

Art. 4 ¹ Die AG erfüllt die Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen. Sie ist nicht gewinnorientiert.

² Sie regelt das Verhältnis zu ihren Kundinnen und Kunden durch Verträge. Bei Einzeleintritten und der Lösung von Abonnements erfolgt der Vertragsabschluss durch die Bezahlung des Preises. Alle weiteren Verträge werden schriftlich abgeschlossen.

³ Sie betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik und ist sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst.

⁴ Der Gemeinderat wahrt die unternehmerische Autonomie der AG.

Finanzen

Art. 5 ¹ Die AG führt das Frei- und Hallenbad wirtschaftlich. Es werden keine Dividenden ausgeschüttet. *

² Die Gemeinde erbringt gegenüber der AG im Rahmen der Ausgliederung einmalig folgende Leistungen:

- a Barliberierung von Aktienkapital im Umfang von CHF 4'000'000,
- b Investitionsbeitrag von maximal CHF 8'500'000.

^{2a} Die Gemeinde kann der AG mit Beschluss des zuständigen Organs: *

- a Investitionsbeiträge für den Werterhalt der Anlagen oder zur Weiterentwicklung der Angebote ausrichten,
- b Im Rahmen von Kapitalerhöhungen ihren Aktienanteil an der AG erhöhen. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

³ Im Gegenzug gewährt die AG den Einwohnerinnen und Einwohnern von Herzogenbuchsee im Grundangebot reduzierte Tarife.

⁴ Die AG finanziert ihre Aufgaben mit:

- a Entgelten der Kundinnen und Kunden,
- b Entgelten aus der Vermietung der Anlagen bzw. von Anlagenteilen,
- c Beiträgen von Gemeinden, des Kantons und des Bundes, *
- d Entgelte aus weiteren Dienstleistungen und Tätigkeiten zugunsten Dritter nach Artikel 3 Absatz 4 *,
- e allfälligen weiteren Erträgen und Zuwendungen sowie Darlehen Dritter.

⁵ Sie gestaltet die Tarife mit Ausnahme der Grundangebote so, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erzielt, der die langfristige Sicherung des Frei- und Hallenbads und des Unternehmens erlaubt.

⁶ Die AG führt für jedes Grund- und Zusatzangebot sowie für die weiteren Dienstleistungen eine Spartenrechnung. Ertragsüberschüsse aus den Grundangeboten sind der freien Reserve zuzuweisen. Sie könne für künftige Investitionen, Deckung von Defiziten in Grundangeboten oder Tilgung von Fremdmitteln verwendet werden. *

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 6 ¹ Die AG kann mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

² Sie kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen erwerben, wenn dies:

- a der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und
- b wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.

³ Soweit sie Aufgaben oder Vermögenswerte an Dritte überträgt, stellt sie sicher, dass die Vorgaben dieses Reglements eingehalten werden.

Berichterstattung

Art. 7 ¹ Die AG berichtet dem Gemeinderat:

- a periodisch über ihre Geschäftstätigkeit,
- b unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser Tragweite oder politischer Bedeutung.

² Der Gemeinderat kann weitere Berichte anfordern.

³ Der Geschäftsbericht der AG wird von der Gemeinde jährlich einmal in geeigneter Form veröffentlicht.

III. Aufgaben der Gemeinde

Aktionärsrechte und -pflichten

Art. 8 Der Gemeinderat nimmt die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der AG wahr.

Aufsicht

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die AG.

² Er überwacht die Einhaltung dieses Reglements und schliesst zu diesem Zweck mit der AG einen Leistungsvertrag ab. *

IV. Beteiligung Dritter

Beteiligung Dritter, Kapitalerhöhung

Art. 10 ¹ Andere Gemeinden, weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts und Privatpersonen können sich an der AG beteiligen. Die Gemeinde hält mindestens zwei Drittel der Aktien.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Veräusserung von eigenen Aktien und den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Aktienkapitalerhöhung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gründung der Gesellschaft

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat gründet die AG.

² Er kehrt alles dazu Nötige vor.

Übertragung von Vermögenswerten

- Art. 12** Die Gemeinde überträgt der AG durch besonderen Beschluss des zuständigen Organs:
- a unentgeltlich das dem Frei- und Hallenbad dienende Mobiliar sowie sämtliche dem Frei- und Hallenbad zugeordneten Aktiven und Passiven gemäss Bilanz der Gemeinde sowie
 - b zum Buchwert im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums das Grundstück Herzogenbuchsee 1 GBBL Nr. 429 mit den dazugehörigen Anlagen.

Arbeitsverhältnisse

- Art. 13** ¹ Das Personal der AG wird privatrechtlich angestellt.
- ² Die Personalpolitik der AG orientiert sich in wichtigen Eckwerten am Personalrecht der Gemeinde.
- ³ Die AG gewährt den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Frei- und Hallenbades in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen den Besitzstand für die Dauer von zwei Jahren ab Unterzeichnung der neuen Verträge.

Inkrafttreten

- Art. 14** ¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über das Frei- und Hallenbad fest.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.
- ³ Die von der Urnenabstimmung am 29. Juni 2025 beschlossenen Abänderungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1, 2a, 4c, 4d, 6 und Artikel 9 Absatz 2 treten auf den 1. Juli 2025 in Kraft. *

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee am 29. März 2017

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Markus Loosli
Gemeindepräsident

Rolf Habegger
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement über das Frei und Hallenbad vom 27. Februar 2017 bis zum 29. März 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Herzogenbuchsee, den 29. April 2017

Rolf Habegger
Gemeindeverwalter

Inkraftsetzung

Das Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau West vom 10. August 2017 ordentlich bekannt gemacht.

Herzogenbuchsee am 3. August 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Markus Loosli
Gemeindepräsident

Rolf Habegger
Gemeindevorwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.06.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung
29.06.2025	01.07.2025	Art. 1 Abs. 2	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 1	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 2a	eingefügt
29.06.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 4, c	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 4, d	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 6	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 9 Abs. 2	geändert
29.06.2025	01.07.2025	Art. 14 Abs. 3	geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	26.06.2017	01.01.2018	Erstfassung
Art. 1 Abs. 2	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 5 Abs. 1	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 5 Abs. 2a	29.06.2025	01.07.2025	eingefügt
Art. 5 Abs. 4, c	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 5 Abs. 4, d	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 5 Abs. 6	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 9 Abs. 2	29.06.2025	01.07.2025	geändert
Art. 14 Abs. 3	29.06.2025	01.07.2025	geändert